

# Verhandlungsschrift

## über die Sitzung des Gemeinderates

am **Mittwoch, 7. Dezember 2022**

**Beginn: 17.<sup>00</sup> Uhr**

**Ende: 21.15 Uhr**

im **Gemeindeamt (Sitzungssaal), Schloßstraße 1**

Die Einladung erfolgte am 25.11.2022

durch Kurrende.

### ANWESEND WAREN:

**Bürgermeister:** Franz Singer

**Vizebürgermeister:** Severin Zöchbauer

**die Mitglieder des Gemeinderates:**

- |  |                                  |
|--|----------------------------------|
| 1. <b>gf.GR</b> Christian Gansch                   | 2. <b>gf.GR</b> Josef Engel      |
| 3. <b>gf.GR</b> Judith Gerstl                      | 4. <b>gf.GR</b> Sandra Schweiger |
| 5. <b>gf.GR</b> Christian Riegler                  | 6. <b>gf.GR</b> Josef Keil       |
| 7. <b>GR</b> ---                                   | 8. <b>GR</b> Josefa Grubner      |
| 9. <b>GR</b> Markus Burmetler                      | 10. <b>GR</b> Josef Daxböck      |
| 11. <b>GR</b> ---                                  | 12. <b>GR</b> Elfriede König     |
| 13. <b>GR</b> Monika Gansch-Forst <b>ab TOP 05</b> | 14. <b>GR</b> Markus König       |
| 15. <b>GR</b> Martin Fugger <b>ab TOP 09</b>       | 16. <b>GR</b> Herbert Gödel      |
| 17. <b>GR</b> Mag. (FH) Martin Robausch, MPH       | 18. <b>GR</b> Daniel Poltrum     |
| 19. <b>GR</b> Christian Hörmann                    | 20. <b>GR</b> ---                |
| 21. <b>GR</b> Ing. Wilhelm Weinmeier               |                                  |

### ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. Hannes Karner (Schriftführer)

### ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- |   |                                   |
|---|-----------------------------------|
| 1. <b>GR</b> Weiser Imre                    | 2. <b>GR</b> Alexandra Wieseneder |
| 3. <b>GR</b> Dipl. Ing. Gerald Pottendorfer |                                   |

### NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

-X-

**Vorsitzender:** Bürgermeister Franz Singer

**Die Sitzung war öffentlich.**

**Die Sitzung war beschlussfähig.**

## **Tagesordnung:**

- 01) Verhandlungsschrift der Sitzung vom 22.09.2022
- 02) Nachtragsvoranschlag 2022
- 03) Voranschlag 2023
- 04) Bericht Prüfungsausschuss
- 05) Anpassung Gebühren
- 06) Subventionen
- 07) Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED - Zufügung
- 08) Abänderung Bebauungsverordnung
- 09) Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
- 10) Gemeinde21 – Abänderung Ortskernfestlegung
- 11) Dörrhaus
- 20) Gebrauch Gemeindewappen – FF Tradigist **(D1)**
- 21) Öffentliche Wasserversorgung – Sanierungskonzept **(D4)**

## **Nichtöffentlicher Teil:**

- 12) Ansuchen Ehrenzeichen
- 13) Hallenwirt
- 14) Personalangelegenheiten
- 15) Freibadbuffet
- 16) Förderung der Aufschließungsabgabe
- 17) Nutzungsvereinbarung Errichtung Dörrhaus
- 18) Löschung Vorkaufsrecht Liegenschaft EZ 1076 KG Kirchberg/Pielach **(D2)**
- 19) Grundstücksverkauf Linke Au **(D3)**

## **Verlauf der Sitzung:**

Der Bürgermeister berichtet, dass in der Digitalisierungsoffensive der Gemeindeverwaltung bereits vieles umgesetzt wurde. Von der digitalen Zeiterfassung bis zum elektronischen Akt, bis zum digitalen Leitungskataster.

Amtsleiter Stellvertreter Bernhard Zöchbauer stellt dem Gemeinderat den aktuellen Stand in der Digitalisierung des Leitungskatasters mittels Beamerprojektion vor,

Bürgermeister Franz Singer, eröffnet um 17.<sup>35</sup> Uhr die Sitzung.

## **Dringlichkeitsantrag:**

Der Bürgermeister bringt zu Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich die als Beilage zu diesem Protokoll angeschlossenen Dringlichkeitsanträge ein.

GR Mag. (FH) Martin Robausch, MPH bringt für die SPÖ Fraktion ebenfalls einen Dringlichkeitsantrag, der dem Protokoll beiliegt, ein.

## **Der Bürgermeister stellt folgenden Antrag:**

Der Gemeinderat möge folgende dringliche Anträge in der heutigen Sitzung behandeln und in die Tagesordnung aufnehmen:

- 01) Gebrauch Gemeindewappen – FF Tradigist als TOP 20 im öffentlichen Teil.
- 02) Löschung Vorkaufsrecht Liegenschaft EZ 1076 KG Kirchberg/Pielach als TOP 18 im NICHTÖFFENTLICHEN Teil.
- 03) Grundstücksverkauf Linke Auf als TOP 19 im NICHTÖFFENTLICHEN Teil.

- 04) Öffentliche Wasserversorgung – Sanierungskonzept  
Eingebracht von der SPÖ Fraktion Mag. (FH) Martin Robausch MPH  
als TOP 21 im öffentlichen Teil der Sitzung.

**Beschluss des Gemeinderates:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig.

## Öffentlicher Teil:

### **01) Verhandlungsschrift der Sitzung vom 22.09.2022**

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Sitzungsprotokoll der GR-Sitzung vom 22.09.2022 allen im Gemeinderat vertretenen Parteiobermännern ordnungsgemäß zugestellt wurde und dagegen keine Einwände erhoben worden sind.

Das Sitzungsprotokoll vom 22.09.2022 gilt somit als genehmigt.

### **02) Nachtragsvoranschlag 2022**

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 23.11.2022 bis 07.12.2022, es wurden keine Erinnerungen eingebracht. Mit Beginn der Auflagefrist wurde ein entsprechender Entwurf an die im Gemeinderat vertretenen Parteien ausgehändigt. Die Vorberatung erfolgte im Gemeindevorstand am 23.11.2022. Erhöhungen der Ausgabenansätze wurden nur aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, bzw. aufgrund notwendiger Erfordernisse vorgenommen.

Der Vorsitzende übergibt hierfür das Wort an die Kassenverwalterin Bettina Bodner.

Diese berichtet, dass weitere Ausgaben, wie z.B die Sanierung der Laufbahn, Renovierung der Fassade am FF-Haus, Ankauf von Maschinen und Betriebsausstattungen und der Ankauf der PV-Anlage getätigt wurden und höhere Einnahmen an Ertragsanteile und Strukturhilfen, sowie Fördermittel aus dem Schul- und Kindergartenfonds zu erwarten waren. Des Weiteren wurde die PV-Anlage über ein Bürgerbeteiligungsmodell finanziert.

Eine Änderung im **Dienstpostenplan** muss wie folgt vorgenommen werden:

DZW Nr. 11 wird gestrichen

Die 4 Dienstposten dieser Gruppe werden im DZW Nr. 12 festgesetzt, sodass sich insgesamt **13** Dienstposten im DZW Nr. 12 ergeben.

Aufgrund dieser Tatsachen ist die Erstellung eines Nachtragsbudgets für 2022 notwendig.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge den Nachtragsvoranschlag 2022 wie folgt beschließen:

### **Haushaltsbeschluss**

#### **§ 1**

Als Grundlagen der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2022 werden die im beigeschlossenen Nachtragsvoranschlag 2022 bei den einzelnen Haushaltsstellen vorgesehene Aufwendungen und Erträge festgesetzt. Die Zusammenfassung der im Nachtragsvoranschlag 2022 festgesetzten Erträge und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen ergibt im Ergebnis- bzw. Finanzierungshaushalt folgende Schlusssummen:

**ERGEBNISHAUSHALT**

Summe Erträge	€ 6 313 700,00	
Summe Aufwendungen	€ 6 364 200,00	
<b>Saldo Nettoergebnis = Saldo 0</b>		<b>- € 50 500,00</b>

Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 484 100,00	
Zuführung von Haushaltsrücklagen	€ 390 000,00	
<b>Summe Haushaltsrücklagen</b>		<b>€ 94 100,00</b>

<b>Saldo Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen = Saldo 0 +/-</b>		<b>€ 43 600,00</b>
---	--	--------------------

**FINANZIERUNGSCHAUSHALT**

Summe Einzahlungen - <b>Operative Gebarung</b>	€ 6 145 800,00	
Summe der Auszahlungen - <b>Operative Gebarung</b>	€ 4 762 800,00	
<b>Saldo Geldfluss aus der Operativen Gebarung = Saldo 1</b>		<b>€ 1 383 000,00</b>

Summe Einzahlungen - <b>Investive Gebarung</b>	€ 572 000,00	
Summe Auszahlungen - <b>Investive Gebarung</b>	€ 2 000 800,00	
<b>Saldo Geldfluss aus der Investiven Gebarung = Saldo 2</b>		<b>-€ 1 428 800,00</b>

<b>Nettofinanzierungssaldo = Saldo 3 (Saldo 1 + Saldo 2)</b>		<b>-€ 45 800,00</b>
--	--	---------------------

Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 622 000,00	
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 326 600,00	
<b>Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit = Saldo 4</b>		<b>€ 295 400,00</b>

<b>Saldo Geldfluss aus der Voranschlagwirksamen Gebarung = Saldo 5 (Saldo 3 + Saldo 4)</b>		<b>€ 249 600,00</b>
--	--	---------------------

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Investitionen (Projektcode 1) aufzunehmen sind, wird mit

**622.000,00 EUR**

festgesetzt.

Dieser Gesamtbetrag beinhaltet Darlehensaufnahmen für nachstehende Projekte:

ProjektNr	Projektbezeichnung	Darlehensbetrag	Aufsichtsbehördliche Genehmigung
1000014	Bauhof Umbau/Erweiterung	300 000,00 EUR	Vorhanden
1859200	PV-Anlage Wirtschaftshof	122 000,00 EUR	
1000019	Hochwasserschutzmaßnahmen	200 000,00 EUR	

### § 3

Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei verspätetem Einlangen der laufenden finanzwirksamen Erträge (Einzahlungen) zur rechtzeitigen Leistung von Mittelverwendungen (Auszahlungen) der operativen Gebarung bei unabweisbarem Bedarf Kassenkredite gemäß § 79 NÖ Gemeindeordnung 1973 bis zum Höchstbetrag von

**400.000,00 EUR**

aufzunehmen.

### § 4

Die Auszahlungen der operativen Gebarung dürfen nur bis zu jener Höhe getätigt werden, die im Nachtragsvoranschlag vorgesehen sind.

Die allfällige Erzielung nicht veranschlagter Einzahlungen oder die Überschreitung niedrig veranschlagter Einzahlungen bewirkt keine automatische Aufstockung des Ausgabenkredits und berechtigt die kreditführende Stelle nicht zu erhöhten Auszahlungen.

Der Budgetvollzug hat nicht nur die Höhe der Einzahlungen und Auszahlungen, sondern auch deren Struktur zu beachten.

Neuanschaffungen sind ausreichend zu begründen und die Entwicklung der Folgekosten (Haushaltsjahr und weitere vier Folgejahre) ist darzustellen.

Gemeindevorstands- bzw. Gemeinderatsbeschlüssen mit finanziellen Auswirkungen ist ein geeigneter Nachweis der Kostendeckung anzuschließen. Auf die Bestimmungen der §§ 75 und 76 NÖ Gemeindeordnung 1973 (betreffend außer- oder überplanmäßiger Ausgaben) wird verwiesen.

### § 5

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf, ebenso wie die Besoldung, nur nach dem Dienstpostenplan 2022 erfolgen.

### § 6

Bei der Beschlussfassung über den Nachtragsvoranschlag 2022 hat sich die Gemeinde gemäß

§ 72a Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 an den Vorgaben des Mittelfristigen Finanzplanes zu orientieren, der für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren aufzustellen ist. Gemäß § 72 Abs 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist der Mittelfristige Finanzplan zumindest jährlich der Entwicklung anzupassen und um ein weiteres Haushaltsjahr fortzuführen.

Eine Ausfertigung des Voranschlag 2022 liegt dem Protokoll als Anlage bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

**Beschluss des Gemeinderates:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

**Bedeckungsvorschlag für das Projekt 1000014 Bauhof Umbau/Erweiterung**

Die Mehrkosten beim Umbau/Erweiterung Bauhof werden zur Kenntnis gebracht.

VA 2022	Ausgaben in Höhe von	€ 770.000 budgetiert
Kosten 2022	Lt. verbuchten Rechnungen	€ 903.000
<b>ergibt</b>	<b>2022</b>	<b>€ 133.000</b>
<b>Mehraufwand</b>		

Bedeckung durch Beantragung des Zuschusses in Höhe von € 338.000 aus dem KIP 2020 (Kommunales Investitionsprogramm) im Dezember 2022.

Mit dem Zahlungseingang des Zuschusses im Jahr 2023 wird dieser Fehlbetrag 2023 ausgeglichen.

**03) Voranschlag 2023**

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 23.11.2022 bis 07.12.2022, es wurden keine Erinnerungen eingebracht. Mit Beginn der Auflagefrist wurde ein entsprechender Entwurf an die im Gemeinderat vertretenen Parteien ausgehändigt. Die Vorberatung erfolgte im Gemeindevorstand am 23.11.2022.

Der Vorsitzende übergibt hierfür das Wort an die Kassenverwalterin Bettina Bodner. Die Kassenverwalterin berichtet, dass aufgrund der weiterhin wirtschaftlichen schwierigen Situation auch schon wie im letzten Jahr die Steuereinnahmen der Gemeinde für die veranschlagten Ertragsanteile mit äußerster Vorsicht zu betrachten sind. Gleichzeitig belasten Zinserhöhungen und massive Preissteigerungen bei Strom- und Heizkosten das Budget im Jahr 2023.

Weiters wird berichtet, dass der Voranschlag 2023 nach den Richtlinien der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) erstellt wurde.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2023 wie folgt beschließen:

**Haushaltsbeschluss****§ 1**

Als Grundlagen der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2023 werden die im beigeschlossenen Voranschlag 2023 bei den einzelnen Haushaltsstellen vorgesehene Aufwendungen und Erträge festgesetzt. Die Zusammenfassung der im Voranschlag 2023 festgesetzten Erträge und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen ergibt im Ergebnis- bzw. Finanzierungshaushalt folgende Schlusssummen:

**ERGEBNISHAUSHALT**

Summe Erträge	€	6 927 700,00	
Summe Aufwendungen	€	7 148 300,00	
<b>Saldo Nettoergebnis = Saldo 0</b>			<b>-€ 220 600,00</b>
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	83 000,00	
Zuführung von Haushaltsrücklagen	€	440 000,00	
<b>Summe Haushaltsrücklagen</b>			<b>-€ 357 000,00</b>

**Saldo Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen = Saldo 0 +/-** -€ 577 600,00

### **FINANZIERUNGSCHAUSHALT**

Summe Einzahlungen - **Operative Gebarung** € 6 463 500,00  
 Summe der Auszahlungen - **Operative Gebarung** € 5 437 900,00  
**Saldo Geldfluss aus der Operativen Gebarung = Saldo 1** € 1 025 600,00

Summe Einzahlungen - **Investive Gebarung** € 1 343 600,00  
 Summe Auszahlungen - **Investive Gebarung** € 1 853 900,00  
**Saldo Geldfluss aus der Investiven Gebarung = Saldo 2** -€ 510 300,00

**Nettofinanzierungssaldo = Saldo 3 (Saldo 1 + Saldo 2)** € 515 300,00

Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit € -  
 Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit € 337 100,00  
**Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit = Saldo 4** -€ 337 100,00

**Saldo Geldfluss aus der Voranschlagwirksamen Gebarung = Saldo 5 (Saldo 3 + Saldo 4)** € 178 200,00

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Investitionen (Projektcode 1) aufzunehmen sind, wird mit

**0,00 EUR**

festgesetzt.

Dieser Gesamtbetrag beinhaltet Darlehensaufnahmen für nachstehende Projekte:

ProjektNr	Projektbezeichnung	Darlehensbetrag	Aufsichtsbehördliche Genehmigung

### **§ 3**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei verspätetem Einlangen der laufenden finanzwirksamen Erträge (Einzahlungen) zur rechtzeitigen Leistung von Mittelverwendungen (Auszahlungen) der operativen Gebarung bei unabweisbarem Bedarf Kassenkredite gemäß § 79 NÖ Gemeindeordnung 1973 bis zum Höchstbetrag von

**400.000,00 EUR**

aufzunehmen.

### **§ 4**

Die Auszahlungen der operativen Gebarung dürfen nur bis zu jener Höhe getätigt werden, die im Voranschlag vorgesehen sind.

Die allfällige Erzielung nicht veranschlagter Einzahlungen oder die Überschreitung niedrig veranschlagter Einzahlungen bewirkt keine automatische Aufstockung des Ausgabenkredits und berechtigt die kreditführende Stelle nicht zu erhöhten Auszahlungen.

Der Budgetvollzug hat nicht nur die Höhe der Einzahlungen und Auszahlungen, sondern auch deren Struktur zu beachten.

Neuanschaffungen sind ausreichend zu begründen und die Entwicklung der Folgekosten (Haushaltsjahr und weitere vier Folgejahre) ist darzustellen.

Gemeindevorstands- bzw. Gemeinderatsbeschlüssen mit finanziellen Auswirkungen ist ein geeigneter Nachweis der Kostendeckung anzuschließen. Auf die Bestimmungen der §§ 75 und 76 NÖ Gemeindeordnung 1973 (betreffend außer- oder überplanmäßiger Ausgaben) wird verwiesen.

#### **§ 5**

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf, ebenso wie die Besoldung, nur nach dem Dienstpostenplan 2023 erfolgen.

#### **§ 6**

Bei der Beschlussfassung über den Voranschlag 2023 hat sich die Gemeinde gemäß § 72a Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 an den Vorgaben des Mittelfristigen Finanzplanes zu orientieren, der für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren aufzustellen ist. Gemäß § 72 Abs 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist der Mittelfristige Finanzplan zumindest jährlich der Entwicklung anzupassen und um ein weiteres Haushaltsjahr fortzuführen.

Eine Ausfertigung des Voranschlag 2023 liegt dem Protokoll als Anlage bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

**Beschluss des Gemeinderates:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

### **04) Bericht Prüfungsausschuss**

Der Vorsitzende erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, GR Mag. (FH) Martin Robausch, MPH das Wort.

Gemeinderat Mag. (FH) Martin Robausch, MPH, bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der unangemeldeten Gebarungsprüfung vom 25.10.2022 zur Kenntnis.

Zum Beleg 2306 „Schülersaufsicht“ erläutert der Bürgermeister, dass hier geringfügig Personalkosten für täglich 15 Min. (6.55 – 7.10 Uhr) Gangaufsicht in der Volksschule anfallen, die mit entsprechend entlohnt werden müssen-

Zur Anfrage des Prüfungsausschusses betreffend einem Abgabekonto wo vereinbarte Ratenzahlung nur schleppend eingehalten werden erläutert der Bürgermeister, dass ein besonderes Augenmerk darauf gelegt wird hier die Rückstände mit noch mehr Nachdruck einzufordern.

Der Bericht über die Gebarungsprüfung vom 25.10.2022, sowie die Stellungnahmen dazu werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

### **05) Anpassung Gebühren**

Der Bürgermeister berichte, dass auf Grund der Aktuellen Marktsituation am Energiemarkt auch die Gebühren der Gemeinde valorisiert, bewertet und gegebenenfalls auch anzupassen sind. Vorrangig wäre der Stromtarif des gemeindeeigenen Kleinwasserkraftwerkes zu bewerten.

Der Bürgermeister übergibt dazu GGR Christian Gansch das Wort.

GGR Gansch erläutert, dass zum Kraftwerksstrom auch immer wieder auch Strom von der EVN zugekauft werden muss um Spitzen im Verbrauch abdecken zu können.

Dieser Strom muss auch zu den derzeit sehr hohen Marktpreisen eingekauft werden.

Es wäre daher notwendig den Stromtarif von der derzeit 22 Cent pro kWh anzupassen.

Der Vorschlag wäre eine Anpassung auf 26 Cent pro kWh.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den Stromtarif für die Abnehmer beim Wasserkraftwerk ab 1.1.2023 auf 26 Cent pro kWh anzupassen.

**Beschluss des Gemeindevorstandes:** Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 16 Stimmen für den Antrag  
3 Stimmenthaltungen: GR Ing. Wilhelm Weinmeier, GR Mag. (FH) Martin Robausch, MPH,  
GR Christian Hörmann

## **06) Subventionen**

Der Vorsitzende berichtet, dass zwei Subventionsansuchen vorliegen.

- Anpassung Schützensold von € 100,- auf € 150,-
- NÖ Zivilschutzverband Mitgliedsbeitrag 2022

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den Schützensold für den jährlichen Schützenkönig ab 2022 mit € 150,- festzusetzen.

**Beschluss des Gemeinderates:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig.

### **Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den Mitgliedsbeitrag 2022 an den NÖ Zivilschutzverband in der Höhe von € 664,86 (das sind € 0,21 pro Einwohner) zur Auszahlung zu bringen.

**Beschluss des Gemeinderates:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig.

## **07) Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED - Zufügung**

Der Bürgermeister übergibt das Wort an GGR Christian Gansch der berichtet, dass bereits in der Gemeinderatssitzung am 22.09.2022 die Umrüstung der gesamten Straßenbeleuchtung auf LED durch die Fa. Elotech beschlossen wurde. Erweiternd dazu soll nun an den rund 230 noch umzurüstenden Lichtpunkten ein zusätzliches Dimmmodul für eine situative Beleuchtung verbaut werden. Damit ist es dann möglich die Straßenbeleuchtung bis zu 90 Prozent zu dimmen, wobei jede einzelne Beleuchtung noch Einzeln programmiert werden kann. Damit ist eine bestmöglich situative Anpassung der Beleuchtung möglich.

Für die Anschaffung können Förderungen in der Höhe von € 192,- pro Lichtpunkt lukriert werden (Land NÖ € 150,-, Bund (KPC) € 42,-).

Für diese Erweiterung der Straßenbeleuchtung auf situative Beleuchtung liegt ein Angebot der Fa. Elotech GmbH & Co KG vom 7.12.2022 Nr. 22267 in der Höhe von € 91.478,30 exkl., USt vor.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Fa. Elotech GmbH & Co KG mit der Umrüstung der Straßenbeleuchtung auch mit dem Zusatzmodul für eine situative Straßenbeleuchtung laut dem Angebot der vom 7.12.2022, Nr. 22267 zum Gesamtpreis von € 91.478,30 exkl. USt zu beauftragen.

**Beschluss des Gemeindevorstandes:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

## **08) Abänderung Bebauungsverordnung**

Der Bürgermeister berichtet, dass es im Betriebsgebiet immer wieder Probleme mit der Höhe von Einfriedungen zu Firmenareale gibt. Einfriedungen wie z.B. als Tormauern, oder größere Werbetafeln oder Fahnenmaste können mit der derzeit gültigen Einschränkung mit der max. Höhe von 1,80 m oft nicht errichtet werden. Es sollte daher die derzeit gültige Verordnung des Gemeinderates zum Bebauungsplan abgeändert werden.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den § 2 Einfriedungen die Verordnung zum Bebauungsplan der Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach wie folgt abzuändern:

### **VERORDNUNG**

- § 1 Gemäß §34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan für die Katastralgemeinde Kirchberg an der Pielach abgeändert.
- § 2 Die am 07.04.2009 in der Verordnung des Gemeinderates unter § 4 Abs. (1) und Abs. (2) festgelegte Bauvorschrift zu Einfriedungen, nämlich

*(1) Straßenseitige Einfriedungen dürfen in der offenen und/oder gekuppelten Bauweise entlang der Bundesstraße bis zu einer Höhe von 1,80 m errichtet werden. An allen übrigen Straßen bis zu einer Höhe von 1,50 m.*

*(2) Bei geschlossener Bauweise dürfen Einfriedungen als Tormauern bis zu 5 m errichtet werden.*

#### **Der § 2 wird abgeändert und wie folgt ersetzt:**

*(1) Straßenseitige Einfriedungen dürfen in der offenen und/oder gekuppelten Bauweise entlang der Bundesstraße bis zu einer Höhe von 1,80 m errichtet werden, an allen übrigen Straßen bis zu einer Höhe von 1,50m.*

*(2) Ausgenommen von Abs. 1 sind Einfriedungen im Bauland mit der Widmungsart Betriebsgebiet, Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet, Industriegebiet oder Verkehrsbeschränktes Industriegebiet.*

*In diesen Bereichen dürfen straßenseitige Einfriedungen ohne Unterschied der Straßenart bis zu einer Höhe von 3,00 m errichtet werden.*

*(3) Werbetafeln und Fahnenmasten dürfen im Bauland über die Baufluchtlinie und/oder in den Bauwuch bis zu einer Höhe von 6,00m errichtet werden.*

*(4) Bei geschlossener Bauweise dürfen Einfriedungen als Tormauern bis zu 5,00 m errichtet werden*

### § 3 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- (2) Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

**Beschluss des Gemeindevorstandes:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

## **09) Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes**

### **a) Abänderung Flächenwidmungsplan:**

Der Bürgermeister erläutert dem Gemeinderat mittels Beamerprojektion die geplanten Abänderungen zum örtlichen Raumordnungsprogramm/Flächenwidmungsplan, welche folgende Bereiche betreffen:

#### **Änderungspunkt 1**

KG. Kirchberg an der Pielach  
Gst. Nr. 42/1, 42/2

Umwidmung  
von Verkehrsfläche privat  
auf Grünland-Grüngürtel mit der Funktion Retentionsraum

von Verkehrsfläche privat  
auf Bauland-Kerngebiet mit vertraglicher Vereinbarung gem. §17 NÖ ROG 2014

von Verkehrsfläche privat  
auf Kenntlichmachung Gewässer

#### **Änderungspunkt 2**

KG. Kirchberg an der Pielach  
Gst. Nr. .78/1, 625

Korrektur der Geb-Abgrenzung.

Umwidmung  
von Grünland – Land- und Forstwirtschaft  
auf erhaltenswertes Gebäude im Grünland (Geb) mit der Nummer 73

von erhaltenswertes Gebäude im Grünland (Geb) mit der Nummer 73  
auf Grünland – Land- und Forstwirtschaft

#### **Änderungspunkt 3**

KG. Kirchberg an der Pielach  
Gst. Nr. .15, 131, 133, 151/1, 151/2, 151/5, 151/11, 2097

Umwidmung  
von Grünland – Land- und Forstwirtschaft  
auf Bauland-Wohngebiet mit vertraglicher Vereinbarung gem. §17 NÖ ROG 2014

von Grünland – Land- und Forstwirtschaft  
auf Verkehrsfläche öffentlich

von Grünland – Land- und Forstwirtschaft  
auf Grünland-Grüngürtel mit der Funktion Damm

von Grünland – Land- und Forstwirtschaft  
auf Grünland-Parkanlage

von Verkehrsfläche öffentlich  
auf Bauland-Kerngebiet

#### **Änderungspunkt 4**

KG. Kirchberg an der Pielach  
Gst. Nr. 1788/2

Umwidmung  
von Bauland-Betriebsgebiet  
auf Grünland – Land- und Forstwirtschaft

von Bauland-Betriebsgebiet  
auf erhaltenswertes Gebäude im Grünland (Geb) mit der fortlaufenden Nummer 150

#### **Änderungspunkt 5**

KG. Kirchberg an der Pielach  
Gst. Nr. 18/3, 28/1, 29/1, 31, 2135/8, 2135/16, 2135/29

Umwidmung  
von Grünland – Land- und Forstwirtschaft  
auf Bauland-Wohngebiet

von Bauland-Wohngebiet  
auf Verkehrsfläche öffentlich

von Grünland – Land- und Forstwirtschaft  
auf Verkehrsfläche öffentlich

von Grünland – Land- und Forstwirtschaft  
auf Kenntlichmachung Gewässer

#### **Änderungspunkt 6**

KG. Kirchberg an der Pielach  
Gst. Nr. 2627/1

Umwidmung  
von Grünland – Land- und Forstwirtschaft  
auf Bauland-Wohngebiet

#### **Änderungspunkt 7**

KG. Kirchberg an der Pielach  
Gst. Nr. 2009/1

Umwidmung  
von Grünland – Land- und Forstwirtschaft  
auf Bauland-Agrargebiet mit vertraglicher Vereinbarung gem. §17 NÖ ROG 2014

#### **Änderungspunkt 8**

KG. Kirchberg an der Pielach  
Gst. Nr. 3310, 3320

Umwidmung  
von Grünland – Land- und Forstwirtschaft  
auf erhaltenswertes Gebäude im Grünland (Geb) mit der fortlaufenden Nummer 151

### Änderungspunkt 9

KG. Kirchberg an der Pielach  
Gst. Nr. 4533/1

Umwidmung  
von Bauland-Wohngebiet  
auf Verkehrsfläche öffentlich

### Änderungspunkt 10

KG. Kirchberg an der Pielach  
Gst. Nr. 3690

Umwidmung  
von Grünland – Land- und Forstwirtschaft  
auf erhaltenswertes Gebäude im Grünland (Geb) mit der fortlaufenden Nummer 152

Die betroffenen Grundeigentümer, deren Nachbarn sowie die Nachbargemeinden und Kammer wurden verständigt.

Die entsprechende Kundmachung wurde ordnungsgemäß an der Amtstafel kundgemacht.

Die über die beabsichtigte Abänderung des örtlichen Flächenwidmungsplanes eingegangenen Stellungnahmen liegen dem Protokoll bei und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge zu den vorliegenden Planungsunterlagen zur Abänderung des örtlichen Flächenwidmungsplanes, erstellt vom Raumplanungsbüro DI Schedlmayer ZT GmbH, folgende Beschlüsse fassen:

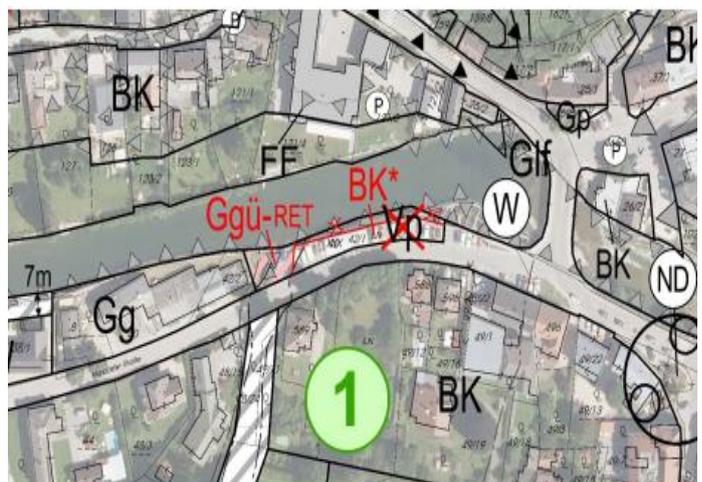
### zu Änderungspunkt 1

KG. Kirchberg an der Pielach  
Gst. Nr. 42/1, 42/2

Umwidmung  
von Verkehrsfläche privat  
auf Grünland-Grüngürtel mit der  
Funktion Retentionsraum

von Verkehrsfläche privat  
auf Bauland-Kerngebiet mit vertraglicher  
Vereinbarung gem. §17 NÖ ROG 2014

von Verkehrsfläche privat  
auf Kenntlichmachung Gewässer



Der entsprechende Abänderungs-Entwurf des Raumplanungsbüros Schedlmayer ZT GmbH vom 02.03.2022, PL.NR.: 2223/F.A.1., sowie der Änderungsanlass des Raumplanungsbüros Schedlmayer ZT GmbH, vom 14.06.2022, PL.NR.: 2223/Pkt. 1.3, liegen dem Protokoll als Anlage bei und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Weiters liegt die Stellungnahme (Gutachten) von der NÖ Landesreg. RU7-O-299/073-2022 zu RU1-R-299\_042-2022, vom 13.10.2022 dem Protokoll bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Protokolls.

Dieser Änderungspunkt gelangte zwar zur Auflage wird aber (vorerst) zurückgestellt und **nicht beschlossen**

### zu Änderungspunkt 2

KG. Kirchberg an der Pielach  
Gst. Nr. .78/1, 625

Korrektur der Geb-Abgrenzung.

Umwidmung  
von Grünland – Land- und Forstwirtschaft  
auf erhaltenswertes Gebäude im Grünland (Geb) mit der Nummer 73

von erhaltenswertes Gebäude im Grünland (Geb) mit der Nummer 73  
auf Grünland – Land- und Forstwirtschaft

Der entsprechende Abänderungs-Entwurf des Raumplanungsbüros Schedlmayer ZT GmbH vom 02.03.2022, PL.NR.: 2223/F.A.2., sowie der Änderungsanlass des Raumplanungsbüros Schedlmayer ZT GmbH, vom 14.06.2022, PL.NR.: 2223/Pkt. 2.2, liegen dem Protokoll als Anlage bei und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Weiters liegt die Stellungnahme (Gutachten) von der NÖ Landesreg. RU7-O-299/073-2022 zu RU1-R-299\_042-2022, vom 13.10.2022 dem Protokoll bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Protokolls.



### zu Änderungspunkt 3

KG. Kirchberg an der Pielach  
Gst. Nr. .15, 131, 133, 151/1, 151/2, 151/5,  
151/11, 2097

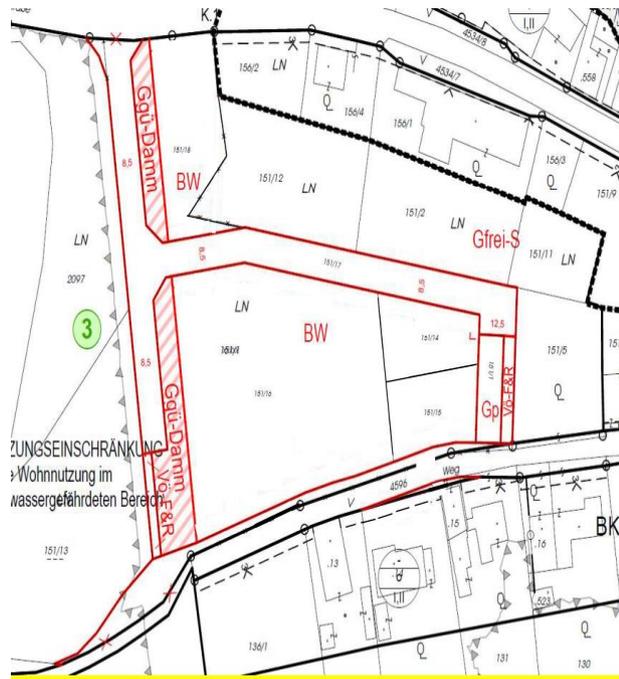
Umwidmung  
von Grünland – Land- und Forstwirtschaft  
auf Bauland-Wohngebiet mit vertraglicher  
Vereinbarung gem. §17 NÖ ROG 2014

von Grünland – Land- und Forstwirtschaft  
auf Verkehrsfläche öffentlich

von Grünland – Land- und Forstwirtschaft  
auf Grünland-Grüngürtel mit der Funktion  
Damm

von Grünland – Land- und Forstwirtschaft  
auf Grünland-Parkanlage

von Verkehrsfläche öffentlich  
auf Bauland-Kerngebiet



Der entsprechende Abänderungs-Entwurf des Raumplanungsbüros Schedlmayer ZT GmbH vom 02.03.2022, PL.NR.: 2223/F.A.1., der Änderungsanlass des Raumplanungsbüros Schedlmayer ZT GmbH, vom 14.06.2022, PL.NR.: 2223/Pkt. 3.3, sowie der Teilungsplan vom 28.11.2022 GZ 20137 Vermessung Schubert ZT GesmbH liegen dem Protokoll als Anlage bei und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Weiters liegt die Stellungnahme (Gutachten) von der NÖ Landesreg. RU7-O-299/073-2022 zu RU1-R-299\_042-2022, vom 13.10.2022 dem Protokoll bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Protokolls.

Entgegen der Auflage wird dieser Punkt abgeändert:

Die im beiliegenden Teilungsplan GZ 20137 angeführten und teils neu geschaffenen Grundstücke 151/1, 151/14, 151/15, 151/17 und 151/18 (vor Teilung alles 151/1) befinden sich im Besitz der Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach und soll in Kürze u.a. mit einem moderat verdichteten Wohnbau bebaut werden. Die restlichen, von der Widmung betroffenen Grundstücke 151/12, 151/2, 151/11 und 151/5 befinden sich im Privatbesitz unterschiedlicher Eigentümer.

Auf Grund dessen, dass der Bereich in Etappen bebaut werden soll und die privaten Grundstücke deshalb erst zu einem späteren Zeitpunkt bebaut werden sollen, werden die genannten Privatgrundstücke vorerst als Freihaltefläche für eine spätere Siedlungsentwicklung (Gfrei-S) ausgewiesen. Somit wird vorerst gewährleistet, dass diese Flächen später auch für Siedlungstätigkeiten zur Verfügung stehen.

Seitens der Grundeigentümer besteht hier nach Nachfrage durch die Gemeinde derzeit zudem keine Bereitschaft zur Unterzeichnung von Baulandsicherungsverträgen.

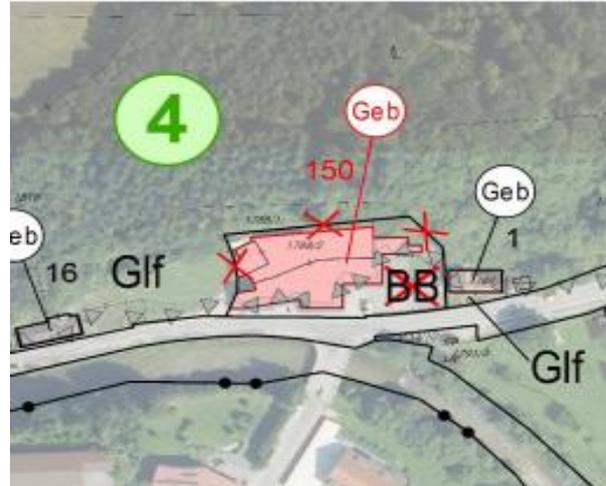
Entgegen der im beiliegenden Teilungsplan GZ 20137 wird die Grundstücksgrenzänderung im Bereich der Grundstücke 151/12 u. dem „neuen“ Grundstück 151/18 nicht durchgeführt. Somit werden die ausgewiesenen Teilflächen 1 u. 3 als Bauland Wohngebiet gewidmet und die Teilfläche 2 verbleibt bei Gst. Nr. 1515/12 und erhält die Widmung „Gfrei-S“

**zu Änderungspunkt 4**

KG. Kirchberg an der Pielach  
Gst. Nr. 1788/2

Umwidmung  
von Bauland-Betriebsgebiet  
auf Grünland – Land- und Forstwirtschaft

von Bauland-Betriebsgebiet  
auf erhaltenwertes Gebäude im Grünland (Geb)  
mit der fortlaufenden Nummer 150



Der entsprechende Abänderungs-Entwurf des Raumplanungsbüros Schedlmayer ZT GmbH vom 02.03.2022, PL.NR.: 2223/F.A.3., sowie der Änderungsanlass des Raumplanungsbüros Schedlmayer ZT GmbH, vom 14.06.2022, PL.NR.: 2223/Pkt. 4.2, liegen dem Protokoll als Anlage bei und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Weiters liegt die Stellungnahme (Gutachten) von der NÖ Landesreg. RU7-O-299/073-2022 zu RU1-R-299\_042-2022, vom 13.10.2022 dem Protokoll bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Protokolls.

**zu Änderungspunkt 5**

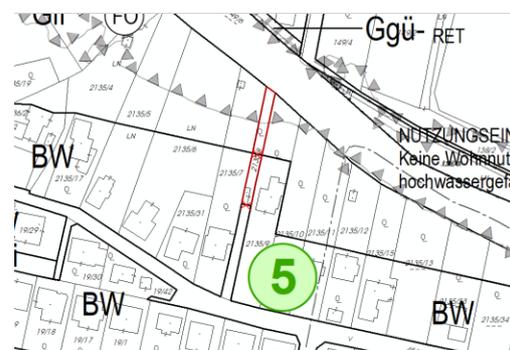
KG. Kirchberg an der Pielach  
Gst. Nr. 18/3, 28/1, 29/1, 31, 2135/8, 2135/16,  
2135/29

Umwidmung  
von Grünland – Land- und Forstwirtschaft  
auf Bauland-Wohngebiet

von Bauland-Wohngebiet  
auf Verkehrsfläche öffentlich

von Grünland – Land- und Forstwirtschaft  
auf Verkehrsfläche öffentlich

von Grünland – Land- und Forstwirtschaft  
auf Kenntlichmachung Gewässer



Der entsprechende Abänderungs-Entwurf des Raumplanungsbüros Schedlmayer ZT GmbH vom 02.03.2022, PL.NR.: 2223/F.A.1., sowie der Änderungsanlass des Raumplanungsbüros Schedlmayer ZT GmbH, vom 14.06.2022, PL.NR.: 2223/Pkt. 5.2, liegen dem Protokoll als Anlage bei und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

vom

Weiters liegt die Stellungnahme (Gutachten) von der NÖ Landesreg. RU7-O-299/073-2022 zu RU1-R-299\_042-2022, vom 13.10.2022 dem Protokoll bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Protokolls.

Dieser Punkt wird inhaltlich teilweise beschlossen

Gegen die Verlängerung der öffentlichen Verkehrsfläche (Vö) auf dem Grundstück 2135/8 bestehen seitens der Gutachter keine Einwände.

Die Bestrebungen betreffend Bauländerweiterungen der Gst. Nr. 18/3, 28/1, 29/1, 2135/8, 2135/16, und 2135/29 Richtung Norden werden jedoch vorerst zurückgestellt, da hier eine regionale Grünzone laut RegROP von der Änderung betroffen ist. Solange diese Grünzone besteht ist hier eine Baulandwidmung in der geplanten Form nicht zulässig.

### zu Änderungspunkt 6

KG. Kirchberg an der Pielach  
Gst. Nr. 2627/1

Umwidmung  
von Grünland – Land- und Forstwirtschaft  
auf Bauland-Wohngebiet

Der entsprechende Abänderungs-Entwurf des Raumplanungsbüros Schedlmayer ZT GmbH vom 02.03.2022, PL.NR.: 2223/F.A.1., sowie der Änderungsanlass des Raumplanungsbüros Schedlmayer ZT GmbH, vom 14.06.2022, PL.NR.: 2223/Pkt. 6.2, liegen dem Protokoll als Anlage bei und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.



Weiters liegt die Stellungnahme (Gutachten) von der NÖ Landesreg. RU7-O-299/073-2022 zu RU1-R-299\_042-2022, vom 13.10.2022 dem Protokoll bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Protokolls.

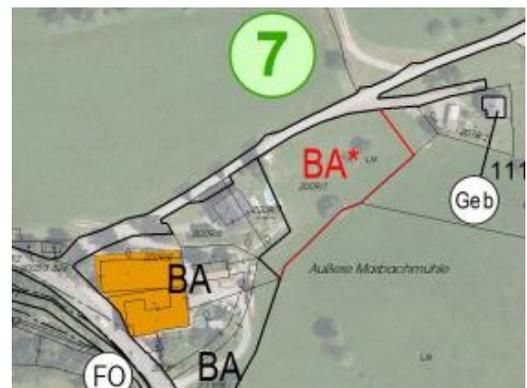
Dieser Änderungspunkt gelangte zwar zur Auflage wird aber (vorerst) zurückgestellt und **nicht beschlossen**

### zu Änderungspunkt 7

KG. Kirchberg an der Pielach  
Gst. Nr. 2009/1

Umwidmung  
von Grünland – Land- und Forstwirtschaft  
auf Bauland-Agrargebiet mit vertraglicher Vereinbarung gem.  
§17 NÖ ROG 2014

Der entsprechende Abänderungs-Entwurf des Raumplanungsbüros Schedlmayer ZT GmbH vom 02.03.2022, PL.NR.: 2223/F.A.2., sowie der Änderungsanlass des Raumplanungsbüros



Schedlmayer ZT GmbH, vom 14.06.2022, PL.NR.: 2223/Pkt. 7.2, liegen dem Protokoll als Anlage bei und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Weiters liegt die Stellungnahme (Gutachten) von der NÖ Landesreg. RU7-O-299/073-2022 zu RU1-R-299\_042-2022, vom 13.10.2022 dem Protokoll bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Protokolls.

Dieser Änderungspunkt gelangte zwar zur Auflage wird aber zurückgestellt und **nicht beschlossen**

### zu Änderungspunkt 8

KG. Kirchberg an der Pielach  
Gst. Nr. 3310, 3320

Umwidmung  
von Grünland – Land- und Forstwirtschaft  
auf erhaltenwertes Gebäude im Grünland (Geb)  
mit der fortlaufenden Nummer 151

Der entsprechende Abänderungs-Entwurf des Raumplanungsbüros Schedlmayer ZT GmbH vom 02.03.2022, PL.NR.: 2223/F.A.4., sowie der Änderungsanlass des Raumplanungsbüros Schedlmayer ZT GmbH, vom 14.06.2022, PL.NR.: 2223/Pkt. 8.2, liegen dem Protokoll als Anlage bei und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.



Weiters liegt die Stellungnahme (Gutachten) von der NÖ Landesreg. RU7-O-299/073-2022 zu RU1-R-299\_042-2022, vom 13.10.2022 dem Protokoll bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Protokolls.

### zu Änderungspunkt 9

KG. Kirchberg an der Pielach  
Gst. Nr. 4533/1

Umwidmung  
von Bauland-Wohngebiet  
auf Verkehrsfläche öffentlich

Der entsprechende Abänderungs-Entwurf des Raumplanungsbüros Schedlmayer ZT GmbH vom 02.03.2022, PL.NR.: 2223/F.A.1., sowie der Änderungsanlass des Raumplanungsbüros Schedlmayer ZT GmbH, vom 14.06.2022, PL.NR.: 2223/Pkt. 9.2, liegen dem Protokoll als Anlage bei und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.



Weiters liegt die Stellungnahme (Gutachten) von der NÖ Landesreg. RU7-O-299/073-2022 zu RU1-R-299\_042-2022, vom 13.10.2022 dem Protokoll bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Protokolls.

## Änderungspunkt 10

KG. Kirchberg an der Pielach  
Gst. Nr. 3690

Umwidmung  
von Grünland – Land- und Forstwirtschaft  
auf erhaltenswertes Gebäude im Grünland (Geb)  
mit der fortlaufenden Nummer 152

Der entsprechende Abänderungs-Entwurf des Raumplanungsbüros Schedlmayer ZT GmbH vom 02.03.2022, PL.NR.: 2223/F.A.5., sowie der Änderungsanlass des Raumplanungsbüros Schedlmayer ZT GmbH, vom 14.06.2022, PL.NR.: 2223/Pkt. 10.2, liegen dem Protokoll als Anlage bei und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.



Weiters liegt die Stellungnahme (Gutachten) von der NÖ Landesreg. RU7-O-299/073-2022 zu RU1-R-299\_042-2022, vom 13.10.2022 dem Protokoll bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Protokolls.

**Die Beschlussfassung der vorstehenden Umwidmungen gilt vorbehaltlich der Entscheidung der Rechtsabteilung RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung.**

**Zu den vorstehend angeführten Abänderungen zum örtlichen Flächenwidmungsplan wird weiters folgende Verordnung beschlossen.**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.12.2022 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

### VERORDNUNG

beschlossen.

- § 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i. d. g. F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde **Kirchberg an der Pielach** abgeändert.
- § 2 Die Summe der Grundrissflächen aller Nebengebäude von erhaltenswerten Gebäuden im Grünland („Geb“) wird gem. § 20 Abs. 2 Z 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. auf bis zu 99 m<sup>2</sup> erhöht. Diese Regelung gilt für alle erhaltenswerten Gebäude im gesamten Gemeindegebiet.
- § 3 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

**Beschluss des Gemeinderates:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

**b) Abänderung Bebauungsplan:**

Der Bürgermeister erläutert dem Gemeinderat mittels Beamerprojektion die geplanten Abänderungen zum örtlichen Raumordnungsprogramm/Bebauungsplan, welche folgende Bereiche betreffen:

- 1 Gegenüber Kindig, – Gst. Nr.: 42/1, 42/2 (Teilfläche)
- 2 Ladinger – Gst. Nr. : 78/1 und 625
- 3 Linke Au Gst. Nr.: .15, 131, 133, 151/1, 151/2, 151/5, 151/11, 2097 (Teilflächen)
- 4 Grassmann Sessel (Schwerbach) Gst. Nr. 1788/2
- 5 Gst. Nr. 18/3, 28/1, 29/1, 31, 2135/8, 2135/10, 2135/11, 2135/12, 2135/13, 2135/15, 2135/16, 2135/29, 2135/33 und 2135/34
- 6 Kleinwald (Forst) Gst. Nr. 2627/1
- 7 Marbach Gst. Nr. 2009/1
- 8 Aigelsreiter Soisgend 34 Gst.NR: 3310 U: 3320
- 9 Kreisverkehr Gst. Nr. 4533/1
- 10 Layr-Gizycki Tradigistgend 35 Gst. Nr. 3705
- 11 Bauhof St.Pöltner-Straße 29a Gst. Nr. 474/1 u. 474/2
- 12 Hubmayer (Schlachthof) St. Pöltner-Straße 5 GstNr. .559, 179/3, 181/5, 181/11
- 13 Kasser Gerlinde Hofwiese 18 Gst. Nr. 268/23

Die betroffenen Grundeigentümer, deren Nachbarn sowie die Nachbargemeinden und Kammer wurden verständigt.

Die entsprechende Kundmachung wurde ordnungsgemäß an der Amtstafel kundgemacht.

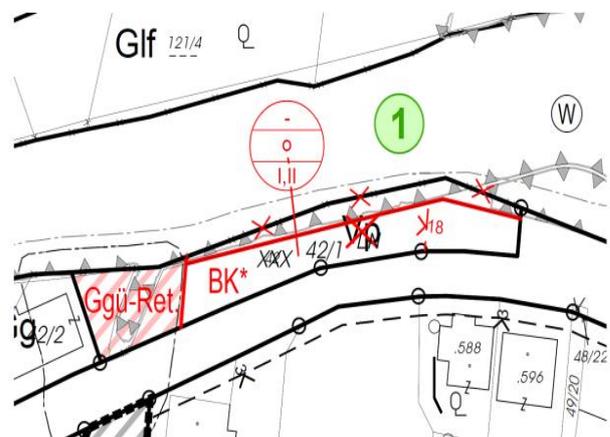
Die über die beabsichtigte Abänderung des Bebauungsplanes eingegangenen Stellungnahmen liegen dem Protokoll bei und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge zu den vorliegenden Planungsunterlagen zur Abänderung des örtlichen Bebauungsplanes, erstellt vom Raumplanungsbüro DI Schedlmayer ZT GmbH, folgende Beschlüsse fassen:

**zu Änderungspunkt 1 – Gegenüber Kindig, – Gst. Nr.: 42/1, 42/2 (Teilfläche):**

Am östlichen Rand des Gst 42/1 soll eine 18m tiefe Baufluchtlinie eingezogen werden, damit der Zugang zu den sich dort befindlichen Flussbauwerken der Pielach (Treibgutrechen etc.) weiterhin gewährleistet werden kann.

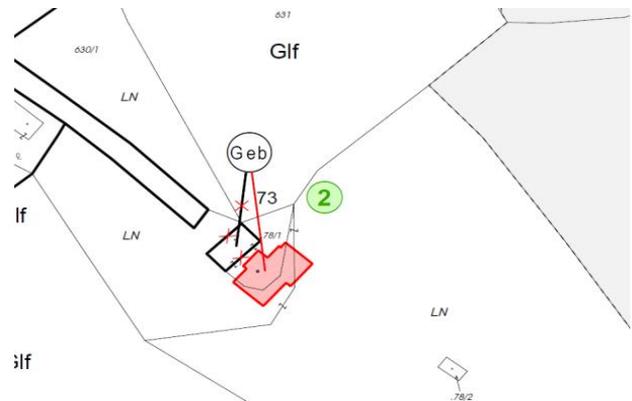
Auf Grund der Lage des Standortes in einer regionalen Grünzone lt. regionales Raumordnungsprogramm NÖ-Mitte wurde die aufgelegte FLWP in diesem Bereich versagt. Daher wird dieser Änderungspunkt (der zwar zur Auflage gelangte (vorerst) zurückgestellt und **nicht beschlossen**



### zu Änderungspunkt 2 – Ladinger – Gst. Nr. : 78/1 und 625

Der entsprechende Abänderungs-Entwurf des Raumplanungsbüros Schedlmayer ZT GmbH vom 14.06.2022, PL.NR.: 2223/BPA.1., sowie der Änderungsanlass des Raumplanungsbüros Schedlmayer ZT GmbH, vom 14.06.2022, Pkt 2.2, liegen dem Protokoll als Anlage bei und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Weiters liegt die Stellungnahme (Gutachten) von der NÖ Landesreg. RU7-O-299/073-2022 zu RU1-R-299\_042-2022, vom 13.10.2022 dem Protokoll bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Protokolls.



### zu Änderungspunkt 3 – Linke Au Gst. Nr.: .15, 131, 133, 151/1, 151/2, 151/5, 151/11, 2097 (Teilflächen):

Der entsprechende Abänderungs-Entwurf des Raumplanungsbüros Schedlmayer ZT GmbH vom 14.06.2022, PL.NR.: 2223/BPA.1., sowie der Änderungsanlass des Raumplanungsbüros Schedlmayer ZT GmbH, vom 14.06.2022, Pkt 3.2, liegen dem Protokoll als Anlage bei und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Weiters liegt die Stellungnahme (Gutachten) von der NÖ Landesreg. RU7-O-299/073-2022 zu RU1-R-299\_042-2022, vom 13.10.2022 dem Protokoll bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Protokolls.



Dieser Änderungspunkt wurde in der Flächenwidmung gegenüber der öffentlichen Auflage angepasst.

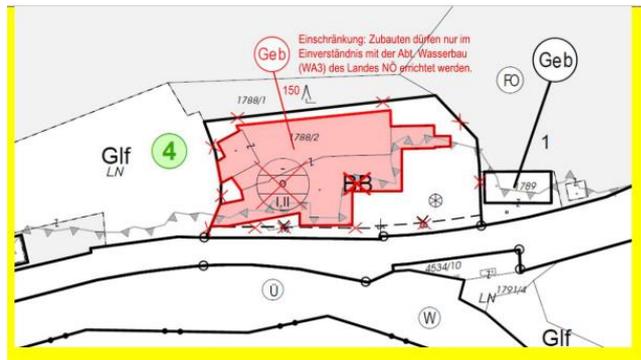
Auf einem Teil der Umwidmungsfläche (nördlicher Bereich) wird nun statt BW\* eine Freihaltefläche für Siedlungsentwicklung (Gfrei-S) festgelegt. Auf der Gfrei-S Fläche kommen keine Bebauungsbestimmungen und keine Baufluchtlinie zum Einsatz, diese werden also gegenüber der Auflage gestrichen.

Für die übrigen Bauland-Wohngebiet (BW) Flächen ändert sich nichts an den aufgelegten Bebauungsbestimmungen (keine Dichte / offene Bebauung / Bauklasse I,II) und der festgelegten Baufluchtlinie von 3m. Die Widmung ändert sich von BW\* auf BW, da sich die Flächen im Besitz der Marktgemeinde Kirchberg/Pielach befinden.

Zusätzlich soll für die südliche Bauland-Wohngebiet-Fläche (BW) ein Verbot von unterirdischen Geschoßen gem. §4 Z16 NÖ Bauordnung 2014 festgelegt werden. Dieses Verbot wird auf der Plandarstellung des Bebauungsplanes vermerkt.

### zu Änderungspunkt 4 – Grassmann Sessel (Schwerbach) Gst. Nr. 1788/2:

Der entsprechende Abänderungs-Entwurf des Raumplanungsbüros Schedlmayer ZT GmbH vom 14.06.2022, PL.NR.: 2223/BPA.1., sowie der Änderungsanlass des Raumplanungsbüros Schedlmayer ZT GmbH, vom 14.06.2022, Pkt 3.2, liegen dem Protokoll als Anlage bei und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.



Weiters liegt die Stellungnahme (Gutachten) von der NÖ Landesreg. RU7-O-299/073-2022 zu RU1-R-299\_042-2022, vom 13.10.2022 dem Protokoll bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Protokolls.

Dieser Änderungspunkt wurde in der Flächenwidmung gegenüber der öffentlichen Auflage geringfügig angepasst. Eine Auswirkung auf die Bebauungsbestimmungen oder Baufluchtlinien haben diese Modifizierungen nicht. Im Falle des Änderungspunktes 4 wurde der Geb-Ausweisung lediglich eine Einschränkung als Zusatz beigelegt. Diese wird auch im BPL kenntlichgemacht.

### zu Änderungspunkt 5

**Gst. Nr. 18/3, 28/1, 29/1, 31, 2135/8, 2135/10, 2135/11, 2135/12, 2135/13, 2135/15, 2135/16, 2135/29, 2135/33 und 2135/34**

Der entsprechende Abänderungs-Entwurf des Raumplanungsbüros Schedlmayer ZT GmbH vom 14.06.2022, PL.NR.: 2223/BPA.1., sowie der Änderungsanlass des Raumplanungsbüros Schedlmayer ZT GmbH, vom 14.06.2022, Pkt. 3.2, liegen dem Protokoll als Anlage bei und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.



Weiters liegt die Stellungnahme (Gutachten) von der NÖ Landesreg. RU7-O-299/073-2022 zu RU1-R-299\_042-2022, vom 13.10.2022 dem Protokoll bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Protokolls.

Dieser Änderungspunkt wird nur teilweise beschlossen.

Die Ausweisung einer Vö und die Streichung der hinteren Baufluchtlinie (betrifft Grundstücke 28/1, 2135/10, 2135/11, 2135/12, 2135/13, 2135/16, 2135/29, 2135/33 und 2135/34) werden wie aufgelegt beschlossen.

Zu einem Wegfall bei der Beschlussfassung kommt es bei der Bauländerweiterung (BW) in Richtung Norden zur Pielach (zwischen den Gst. 2145/29 und 31). Diese werden auf Grund einer Überschneidung mit einer regionalen Grünzone lt. Reg ROP nicht beschlossen.

### zu Änderungspunkt 6 Kleinwald (Forst) Gst. Nr. 2627/1

Der entsprechende Abänderungs-Entwurf des Raumplanungsbüros Schedlmayer ZT GmbH vom 14.06.2022, PL.NR.: 2223/BPA.1., sowie der Änderungsanlass des Raumplanungsbüros Schedlmayer ZT GmbH, vom 14.06.2022, Pkt. 3.2, liegen dem Protokoll als Anlage bei und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Weiters liegt die Stellungnahme (Gutachten) von der NÖ Landesreg. RU7-O-299/073-2022 zu RU1-R-299\_042-2022, vom 13.10.2022 dem Protokoll bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Protokolls.

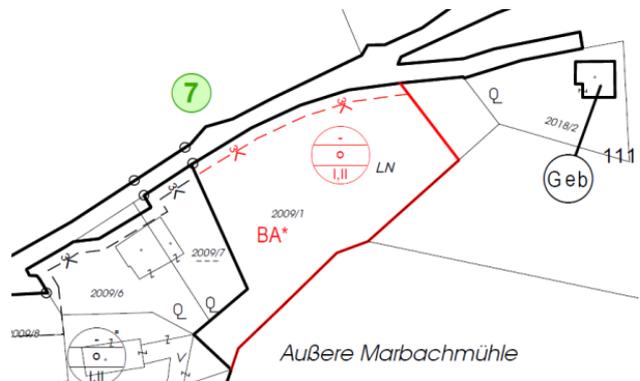


Dieser Änderungspunkt gelangte zwar zur Auflage wird aber (vorerst) zurückgestellt und **nicht beschlossen**

### zu Änderungspunkt 7 Marbach Gst. Nr. 2009/1

Der entsprechende Abänderungs-Entwurf des Raumplanungsbüros Schedlmayer ZT GmbH vom 14.06.2022, PL.NR.: 2067/BPA.1., sowie der Änderungsanlass des Raumplanungsbüros Schedlmayer ZT GmbH, vom 14.06.2022, Pkt. 3.2, liegen dem Protokoll als Anlage bei und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Weiters liegt die Stellungnahme (Gutachten) von der NÖ Landesreg. RU7-O-299/073-2022 zu RU1-R-299\_042-2022, vom 13.10.2022 dem Protokoll bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Protokolls.



Dieser Änderungspunkt gelangte zwar zur Auflage wird aber zurückgestellt und **nicht beschlossen**

**zu Änderungspunkt 8 Aigelsreiter Soisgend 34 Gst.NR: 3310 U: 3320**  
KEINE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG  
Geb Ausweisung liegt außerhalb eines Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes



### zu Änderungspunkt 9 Kreisverkehr Gst. Nr. 4533/1

Der entsprechende Abänderungs-Entwurf des Raumplanungsbüros Schedlmayer ZT GmbH vom 14.06.2022, PL.NR.: 2223/BPA.1., sowie der Änderungsanlass des Raumplanungsbüros Schedlmayer ZT GmbH, vom 14.06.2022, Pkt. 3.2, liegen dem Protokoll als Anlage bei und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Weiters liegt die Stellungnahme (Gutachten) von der NÖ Landesreg. RU7-O-299/073-2022 zu RU1-R-299\_042-2022, vom 13.10.2022 dem Protokoll bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Protokolls.



Auf Grund eines neuen Straßenverlaufes in diesem Bereich soll der Bereich östlich des neuen Dreiverkehres auf Bst. 4533/1 (öffentliches Gut) in der Flächenwidmung an den aktuellen Naturstand angepasst werden. Die Widmungsgrenze des angrenzenden Bauland-Wohngebietes wird im Zuge dessen geringfügig nach Osten verlegt. Im Bebauungsplan wird die Anpassung des FWP kenntlich gemacht und die vorherrschende Baufluchtlinie von 3m gemäß dem neuen Verlauf der Widmungsgrenze verschoben.

### zu Änderungspunkt 10 Layr-Gizycki Tradigistgegend 35 Gst. Nr. 3705

KEINE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG  
Geb Ausweisung liegt außerhalb eines  
Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes



### zu Änderungspunkt 11 Bauhof St.Pöltner-Straße 29a Gst. Nr. 474/1 u. 474/2

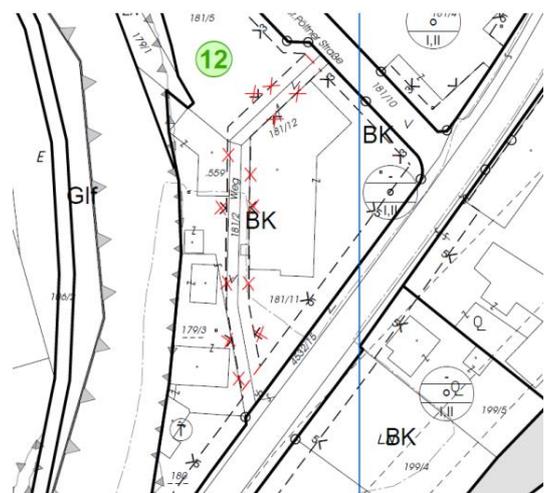
Aufgrund der beengten Verhältnisse auf der BB Fläche zwischen Pielach und der B39 soll im vorderen Bereich zur Straße hin die bisherige Baufluchtlinie von 5m gestrichen werden. Somit bleibt mehr Platz für eine betriebliche Entwicklung. Derzeit ragt bereits das Bauhofgebäude im Südwesten in diesen 5m Bereich hinein, weshalb diese für das gesamte Grundstück gestrichen werden soll. Positiver Effekt dieser Änderung ist, dass die Betriebsgebietsfläche wieder besser und effizienter genutzt werden kann. Für das Umfeld ist nicht zu erwarten, dass durch den Wegfall der Baufluchtlinie negative Effekte entstehen, zumal dem Gst. 474/2 im östlichen Bereich ein schmaler Grünstreifen vorgelagert ist, der zusätzlich als Puffer gegenüber der B39 fungiert. Zudem entspricht eine Bebauung nahe der B39 bereits der gelebten Realität, da das Bauhofgebäude bereits bündig zur Straße gebaut wurde.



Durch Streichung der Baufluchtlinie bleibt nach wie vor ein komfortabler Puffer des Betriebsbaulandes zum Wohnbauland bestehen, da hier die Breite der öffentlichen Verkehrsfläche 13m beträgt und im nördlichen Bereich des Wohnbaulandes eine Baufluchtlinie von 4m eingetragen ist.

### zu Änderungspunkt 12 Hubmayer (eh. Schlachthof) St. Pöltner-Straße 5 GstNr. .559, 179/3, 181/5, 181/11

Bei der gegenständlichen Änderung sollen die westlich und östlich an den Weg angrenzenden Baufluchtlinien gestrichen werden. Diese Maßnahme kann als Korrektur gesehen werden, da durch die Baufluchtlinie eine weitere bauliche Entwicklung der umliegenden Objekte in einem ohnehin sehr beengten Bereich verhindert wird. Da der Weg auf Gst. 181/2 nicht als Verkehrsfläche ausgewiesen ist, sondern im Bauland-Kerngebiet liegt gibt es hier keine Notwendigkeit eine Baufluchtlinie beizubehalten. Durch die Streichung der Baufluchtlinien wird die Möglichkeit zur gesamtheitlichen Entwicklung des gesamten und zusammenhängenden Kerngebiet-Bereiches geschaffen. Es ist aktuell seitens des Liegenschaftsbesitzers des Gst. .559 beabsichtigt einen Zubau an das bestehende Objekt anzuschließen, welcher durch die Baufluchtlinie aktuell verhindert wird.



### zu Änderungspunkt 13 Kasser Gerlinde Hofwiese 18 Gst. Nr. 268/23

Die vordere Baufluchtlinie an der nordwestlichen Seite der Grundstücke 268/22 und 268/23 soll an die Bestimmungen des Umfeldes angepasst und somit auf 3m reduziert werden. Bislang bestand hier eine Baufluchtlinie von 5m, für die jedoch keine unmittelbare Notwendigkeit in diesem Ausmaß besteht. Beide Grundstücke sind mittlerweile bebaut. Durch die aktuelle Festlegung wird im vorderen Bereich auf Gst. 268/23 die Errichtung von z. B. Carports im Einfahrtsbereich zu Wohnobjekt verhindert. Das genannte Grundstück ist über eine Fahne an das öffentliche Gut im Nordosten angeschlossen.



**Die Beschlussfassung der vorstehenden Änderungen gilt vorbehaltlich der Entscheidung der Rechtsabteilung RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung.**

**Zu den vorstehend angeführten Abänderungen zum örtlichen Bebauungsplan wird weiters folgende Verordnung beschlossen.**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.12.2022 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

#### **VERORDNUNG**

beschlossen.

- § 1 Gemäß § 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i. d. g. F., wird der Bebauungsplan planlich für die Katastralgemeinde Kirchberg an der Pielach abgeändert.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 5 Abs. (3) der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBl. 8200/1-3, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- § 3 Schlussbestimmungen  
Diese Verordnung liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.  
Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

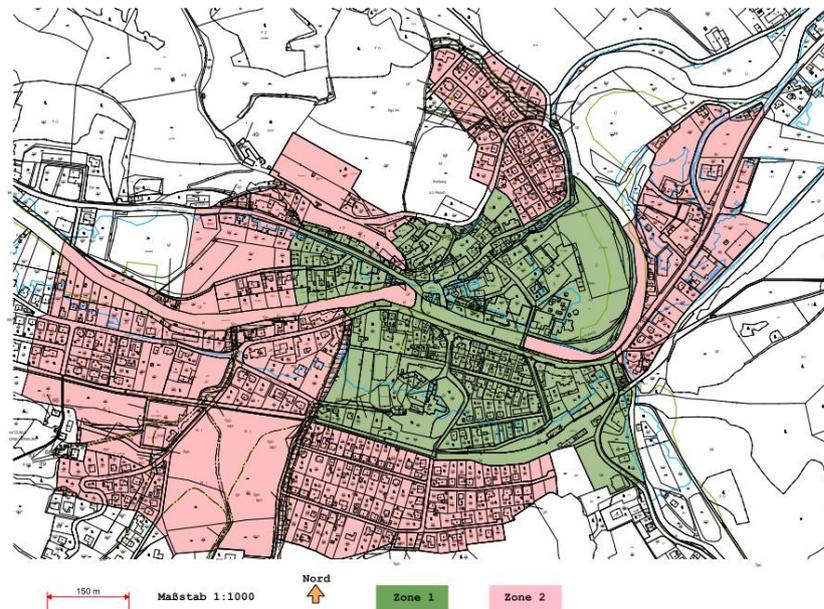
**Beschluss des Gemeinderates:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig.

## **10) Gemeinde 21 – Abänderung Ortskernfestlegung**

Der Vorsitzende berichtet, dass im Zuge der Aktion Gemeinde21 auch das Thema Stärkung des Ortskerns wieder vorangetrieben werden soll.

Eine Machbarkeitsstudie über Projekte im Ortskern ist derzeit im Entstehen. Voraussetzung dafür ist, dass der Ortskern entsprechend definiert wird. Die Ortskernfestlegung lt. GR Beschluss vom 18. Mai 2022 soll nun in eine Zone 1 (blau dargestellt) und in die Zone 2 (grün dargestellt) abgeändert werden.



**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Ortskernabgrenzung (Zone 1 u. Zone 2) laut vorliegender Plandarstellung festzulegen.

**Beschluss des Gemeinderates:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig.

## **11) Dörrhaus**

Der Bürgermeister berichtet, dass ca. 140 m nördliche der Pfarrkirche ein altes Dörrhaus steht. Das Dörrhaus und das Grundstück befinden sich im Eigentum der Pfarre Kirchberg. Da es sich bei diesem Gebäude auch um ein regionales Kulturgut handelt, sollte dieses Dörrhaus im Nahbereich des Ortskerns und der Pfarrkirche nicht dem Verfall preisgegeben werden, sondern als regionales Kulturgut erhalten bleiben.

Es wäre daher der Grundsatzbeschluss zu fassen, dieses Dörrhaus zu sanieren und am Ende sogar wieder mit einem Ofen auszustatten und wieder funktionsfähig instand zu setzen. Die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen sollen mit einer langfristigen Nutzungsvereinbarung mit der Pfarre geschaffen werden.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, die Sanierung des Dörrhauses als regionales Kulturgut weiter voranzutreiben.

**Beschluss des Gemeinderates:** Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 19 Stimmen für den Antrag.  
1 Stimmenthaltung (GGR Sandra Schweiger)

## **20) Gebrauch Gemeindewappen – FF Tradigist (D1)**

Der Vorsitzende berichtet, dass von der FF-Tradigist anlässlich des 100jährigen Bestandsjubiläum eine „Jubiläumsfahne“ angefertigt werden.  
Für diese Fahne soll auch das Kirchberger Gemeindewappen verwendet werden.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, der Verwendung des Gemeindewappens für die Jubiläumsfahne zuzustimmen.  
Die für eine solche Bewilligung grundsätzlich anfallenden Verwaltungsabgaben in der Höhe von € 394,- werden nicht verrechnet.

**Beschluss des Gemeinderates:** Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

## **21) Öffentliche Wasserversorgungsanlage – Sanierungskonzept (D4)**

Der Vorsitzende verliest den von der SPÖ Fraktion, GR Mag. (FH) Martin Robausch, MPH, eingebrachten Dringlichkeitsantrag, der dem Protokoll beiliegt und folgende Anträge enthält:

- Der Gemeinderat möge das Gemeindeamt beauftragen, so schnell wie möglich eine umfassende Information der Gemeindebürger sicher zu stellen.
- Als finanzielle Kompensation für die Gemeindebürger möge der Gemeinderat beschließen, Erhöhungen der Wasserbezugsgebühr für mind. ein Jahr auszusetzen.
- Der Gemeinderat möge das Gemeindeamt beauftragen, einen Sanierungsplan für das Leitungsnetz zu erarbeiten und dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung vorzulegen.

Der Vorsitzende nimmt dazu Stellung und berichtet, dass natürlich auch bereits im Jahr 2022 und auch in den Jahren zuvor in die Sanierung und Wartung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage investiert wurde. So wurde im Jahr 2022 bereits mehr als € 30.000,- für diese Zwecke ausgegeben. In den letzten Jahren wurden in die Infrastruktur der Wasserleitung auch mehrere Großwasserzähler integriert, um Wasserverlusten besser und effektiver auf die Spur zu kommen und entsprechend rasch eingrenzen und sanieren zu können.

Der Bürgermeister erläutert weiter, dass die Infrastruktur der öffentlichen Wasserleitung keinesfalls, wie derzeit öfters dargestellt, pauschal in einem schlechten Zustand sei.

Ganz im Gegenteil, es gibt nur wenige Abschnitte wo die Leitungen tatsächlich an gewisser Materialermüdung leidet. Diese Stränge sind etwa Bereiche in der St. Pöltner-Straße, oder die ältesten Leitungen in der Sois und Schlosssiedlung.

Für diese Stränge sollen jetzt vorrangig entsprechende Sanierungskonzept ausgearbeitet.

Dazu ein gutes Werkzeug ist der digitale Leitungskataster (WVA, Kanal) der bereits beauftragt und in Erarbeitung ist. In diesem Leitungskataster werden dann Sanierungsintervalle für die gesamte Infrastruktur hinterlegt damit so auch mittel- u. langfristig Konzepte für Wartung und Sanierung erarbeitet werden können.

Zusätzlich gibt es bereits erste Gutachten und konkrete Gespräche für die Erschließung einer weiteren Wasserquelle in der Sois, um die Wasserversorgung weiter absichern zu können.

GR Mag. (FH) Martin Robausch, MPH, und GR Ing. Wilhelm Weinmeier drängen darauf, einen verbindlichen Termin zur Vorlage eines ersten konkreten Sanierungskonzeptes festzulegen.

Der Vorsitzende schlägt vor, einen Arbeitskreis/Ausschuss bestehend aus Mitgliedern aus allen im Gemeinderat vertretenen Parteien zusammenzustellen. Dem Ausschuss sollen zusätzlich externe Experten angehören. Im Ausschuss soll jetzt vorrangig ein erstes Sanierungskonzept für die öffentliche Wasserversorgungsanlage erarbeitet werden. Der Arbeitskreis soll dann aber mittelfristig nicht nur die WVA, sondern die gesamte Gemeindeinfrastruktur bewerten und notwendige Sanierungskonzepte erarbeiten.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, einen Arbeitskreis/Ausschuss bestehend aus Mitgliedern aus allen im Gemeinderat vertretenen Parteien zusammenzustellen. Dem Ausschuss sollen zusätzlich externe Experten angehören. Der Arbeitskreis/Ausschuss soll jetzt vorrangig ein erstes Sanierungskonzept für die öffentliche Wasserversorgungsanlage erarbeitet. In weiterer Folge soll der Arbeitsbereich aber mittelfristig auf die Erarbeitung von Sanierungskonzepten in allen Bereichen Gemeindeinfrastruktur ausgeweitet werden.

**Beschluss des Gemeinderates:** Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 17 Stimmen für den Antrag.  
3 Stimmenthaltungen: GGR Christian Gansch, GR Ing. Wilhelm Weinmeier, GR Herbert Gödel,

## **Nichtöffentlicher Teil:**

### **12) Ansuchen Ehrenzeichen**

Siehe NICHTÖFFENTLICHES Sitzungsprotokoll

### **13) Hallenwirt**

Siehe NICHTÖFFENTLICHES Sitzungsprotokoll

### **14) Personalangelegenheiten**

Siehe NICHTÖFFENTLICHES Sitzungsprotokoll

### **15) Freibadbuffet**

Siehe NICHTÖFFENTLICHES Sitzungsprotokoll

### **16) Förderung der Aufschließungsabgabe**

Siehe NICHTÖFFENTLICHES Sitzungsprotokoll

### **17) Nutzungsvereinbarung Errichtung Dörrhaus**

Siehe NICHTÖFFENTLICHES Sitzungsprotokoll

### **18) Löschung Vorkaufsrecht**

Siehe NICHTÖFFENTLICHES Sitzungsprotokoll

### **19) Grundstücksverkauf Linke Au (D3)**

Siehe NICHTÖFFENTLICHES Sitzungsprotokoll

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am ..... genehmigt.

.....  
Bürgermeister

.....  
Schriftführer

.....  
Gemeinderat  
ÖVP

.....  
Gemeinderat  
SPÖ

.....  
Gemeinderat  
FPÖ